



NIEDERSCHRIFT

über die 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 23.11.2021

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU	
Stadtverordneter Jans, Werner	CDU	
Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef	CDU	
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU	
Stadtverordneter Lang, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen	
Stadtverordneter Lengensdorf, Torsten	WFW	
Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner	CDU	
Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven	FDP	
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU	
Stadtverordneter Röder, Lars	Krethi&Plethi/Die Linke	
Stadtverordneter Schiefke, Norbert	CDU	
Stadtverordnete Schiffmann, Raja	SPD	
Stadtverordneter Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen	
Stadtverordneter Steinhage, Jan	Krethi&Plethi/Die Linke	
Stadtverordnete Stieding, Irmgard	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Ingeborg Kandziora-Rongen
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU	Vertretung für Andre Ruhrberg
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU	

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Ruhrberg, André	CDU

außerdem sind anwesend

Schmitz, Frank	Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH
----------------	--------------------------------

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Beckers, Martin
 Stadtkämmerer Darius, Willibert
 Schriftführerin Schlösser, Samira
 Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2021
2. Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg BV/FB3/118/2021
3. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2022 und Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung BV/FB5/099/2021
4. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022 BV/FB5/097/2021
5. Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 BV/FB5/112/2021
6. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 3. Änderungssatzung BV/FB5/098/2021
7. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2022 BV/FB5/100/2021
8. Erlass der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung BV/FB5/110/2021
9. Haushaltswirtschaft 2021; hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen, 2. aktualisierte Fassung, Stand: 13.10.2021 MV/FB5/005/2021/2
10. Beratung des Entwurfs zur Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH an das Mitbestimmungsgesetz BV/FB5/103/2021

- 12 . Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 26.05.2021 auf Errichten einer Hundespielwiese im Stadtgebiet und Antrag der Frau Kirsten Auras vom 01.07.2021 gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Bereitstellung einer geeigneten Fläche für eine Hundefreilauffläche/Hundewiese im Stadtgebiet BV/FB5/071/2021
- 13 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi / DIE LINKE im Rat der Stadt Wassenberg zu einer Veränderung des Zugangs zum Kolumbarium MV/FB5/072/2021
- 14 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi/DIE LINKE vom 11.03.2021, in der Fassung der Änderung vom 30.07.2021, zum Bau von öffentlichen Trinkbrunnen MV/FB5/031/2021
- 15 . Anträge der SPD-Fraktion vom 02.03.2021 betreffend Errichtung kostenloser und/oder kostenpflichtiger Grillplätze im Stadtgebiet Wassenberg BV/FB1/102/2021
- 16 . Erforderlichkeit einer Stelle als Sozialkoordinator/in BV/FB1/120/2021
- 17 . Erforderlichkeit einer Stelle als Klimaschutzmanager/in BV/FB1/121/2021

II. Nichtöffentlicher Teil

- 18 . Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen BV/FB5/109/2021

Ausschussvorsitzender **Marcel Maurer** eröffnet die 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Bürgermeister Maurer teilt mit, dass die geplante Ratssitzung am 16.12.2021 aufgrund steigender Corona-Fallzahlen im Forum der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg stattfinden wird.

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.09.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 08.09.2021 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 08.09.2021 wird genehmigt.

**Zu TOP 2. Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB3/118/2021**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nach § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Der Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg, erstellt von der Firma LUELF + Sicherheitsberatung GmbH unter Beteiligung der Wehrleitung und dem zuständigen Fachbereich, wurde am 03.11.2021 im Beisein des Kreisbrandmeisters Bodden abschließend hier im Hause gemeinsam besprochen.

Ein Mitarbeiter der Firma LUELF + Sicherheitsberatung GmbH wird in der Haupt- und Finanzausschusssitzung eine Ergebnispräsentation vortragen. Für Fragen zur 3. Fortschreibung steht der zuständige Mitarbeiter von der Firma LUELF + Sicherheitsberatung GmbH anschließend zur Verfügung.

Bürgermeister Maurer begrüßt Herrn Frank Schmitz von der Firma Lül+ Sicherheitsberatung GmbH. Herr Schmitz stellt dem Haupt- und Finanzausschuss den Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg vor.

Die Fragen des Ausschusses werden von Herrn Schmitz sowie von Herrn Röthling, Leiter Feuerwehr Wassenberg, umfassend beantwortet.

Bürgermeister Maurer bedankt sich bei Herrn Schmitz für seine Präsentation und verabschiedet ihn.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg (Planungszeitraum der Jahre 2022 bis 2026) zu beschließen.

Zu TOP 3. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2022 und Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung Vorlage: BV/FB5/099/2021

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Abfallwirtschaft 2020 endet mit einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 26.400,29 €. Der Bestand dieses Sonderpostens betrug danach zum 01.01.2021 noch 11.282,74 €. Hiervon sind 9.500,00 € als weitere Auflösung für das Jahr 2021 eingeplant, so dass dieser Sonderposten nahezu aufgezehrt ist.

Der Kreis Heinsberg wird ab dem 01.04.2022 die Leistungen für den Transport und die Entsorgung des Restmülls neu vergeben. Nach der Ausschreibung dieser Leistungen rechnet der Kreis mit steigenden Entsorgungsgebühren. Hier führen auch die neuen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu einem höheren Aufwand, da künftig der Sperrmüll nicht wie bislang üblich in Elektroschrott, Metall, Holz und sonstigen Sperrmüll zu separieren wäre, sondern der sonstige Sperrmüll muss noch in der Weise getrennt werden, welche eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht. Erst der dann verbleibende Rest darf mit dem Hausmüll entsorgt werden. Genauere Informationen werden vom Kreis noch bekannt gegeben.

Diese sich ändernden Rahmenbedingungen wurden vorsorglich mit einem geschätzten Anteil bei der Kalkulation berücksichtigt.

Die Anzahl der Elektroschrottsammlungen ist seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich angestiegen und verbleibt nach wie vor auf diesem hohen Niveau.

Die Aufwendungen für die Sammlung des Altpapiers haben sich deutlich reduziert, da mit den Systembetreibern der Anteil für Verpackungsmaterial vertraglich festgesetzt wurden (diesen Vertrag haben alle Kommunen im Kreis gemeinsam ausgehandelt und eine einheitliche Regelung gefunden mit Ausnahme. Dadurch wurde aber auch der Anteil des Altpapiers, der durch den Kreis Heinsberg vermarktet werden kann (kommunaler Anteil), reduziert. Nachdem zu Beginn der Corona-Pandemie die Altpapierpreise stark gesunken sind (u.a. wegen Wegfall des chinesischen Marktes) haben sich die Preise zwischenzeitlich erholt und trotz gesunkener Papiermengen wird mit deutlich höheren Verkaufserlösen gerechnet.

Steigende Einwohnerzahlen haben auch höhere Aufwendungen für die Sammlung der Wertstoffe und des Abfalls zur Folge. Gleichzeitig werden in der Kalkulation auch mehr Abfallgefäße berücksichtigt.

Insgesamt führen die gestiegenen Aufwendungen zu folgenden neuen Gebührensätzen:

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>		(vorher)
für ein 35 l-Gefäß	175,00 €	(167,00 €)
für ein 50 l-Gefäß	232,00 €	(221,00 €)
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>		
für ein 35 l-Gefäß	87,50 €	(83,50 €)
für ein 50 l-Gefäß	116,00 €	(110,50 €)
für ein 1.100 l-Gefäß	2.550,00 €	(2.430,00 €)

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung zur Abfallentsorgung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorgelegte 12. Änderungssatzung zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 4.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022 Vorlage: BV/FB5/097/2021
-----------	---

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

a) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2020 führte zu einer weiteren Zuführung an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 89.764,95 €, so dass der Bestand Anfang 2021 auf 278.218,83 € anstieg. Nach den derzeitigen Veranlagungen wird sich für das Jahr 2021 keine nennenswerte Veränderung bei diesem Bestand ergeben. Nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen (wie auch Kostenunterdeckungen) innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Für die nächsten beiden Jahre werden daher Entnahmen in Höhe von jeweils 125.000,00 € in die Kalkulation eingestellt. Dadurch kann trotz steigender Aufwendungen, insbesondere bei den Beiträgen für die Wasserverbände, die Niederschlagswassergebühr in Höhe von **1,43 €/m² konstant** bestehen bleiben.

b) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2020 führte zu einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 107.199,50 €, so dass sich der Bestand Anfang 2021 auf 375.586,43 € reduzierte. Für das Jahr 2021 war eine weitere Auflösung dieses Sonderpostens eingeplant. Nach der derzeitigen Entwicklung ist jedoch mit einer deutlichen Zuführung zu rechnen. Grund

hierfür sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Heim-Arbeit und Distanzlernen, so dass die Wasserverbräuche gegenüber dem Jahr 2019 angestiegen sind und somit die Abrechnung 2020 und die angepassten Vorauszahlungen 2021 zu deutlich höheren Einnahmen führen. Ein Teil der höheren Wasserverbräuche ist auch auf die gestiegene Einwohnerzahl zurückzuführen. Ob allerdings die Abrechnung der Vorauszahlungen im Jahr 2022 mit der Anpassung der Vorauszahlungen für 2022 diese hohe Werte bestätigt, bleibt abzuwarten.

Die Aufwendungen bleiben relativ konstant, einzige Ausnahme sind die deutlich steigenden Beiträge an die Wasserverbände (beim WVER u.a. durch Afa, Inbetriebnahme RÜB Alt Holland, Modernisierung der Kläranlage u.ä.; beim BsGW durch die stark steigende Einwohnerzahl in Rothenbach). Durch eine hohe Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 224.000,00 € kann trotz vorgenannter steigender Aufwendungen die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 konstant bei 2,80 €/m³ bestehen bleiben.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, diese zu beschließen.

Zu TOP 5.	Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 Vorlage: BV/FB5/112/2021
------------------	---

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg hat mit Schreiben vom 25.10.2021 (Anlage 1) den Antrag gestellt, den § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) dahingehend zu ändern, dass die Gebührenreduzierung für begrünte Dachflächen von bislang 50 v.H. auf 75 v.H. angehoben wird.

Bereits mit der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2010 hat die Stadt Wassenberg die Reduzierung des Flächenmaßstabs um 50 v.H. bei Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen oder die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind oder bei begrünten Dachflächen, in die Abwassergebührensatzung aufgenommen. Es sollte ein Anreiz geschaffen werden, nicht zwingend alle Flächen zu versiegeln. Je nach Regenereignis wird aber immer noch ein Teil des Regenwassers dem Kanal zugeführt, so dass die Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren gerechtfertigt und zur Gebührengerechtigkeit notwendig ist.

Aktuell ist der Verwaltung kein Fall bekannt, der für den eine Gebührenreduzierung aufgrund einer begrünten Dachfläche gewährt wird. Ob eine weitere Gebührenreduzierung einen Anreiz setzen kann, einen Grundstückseigentümer zum Ausbau seines Daches als begrüntes Dach zu bewegen, bleibt abzuwarten.

Nach dem für das Land NRW aufgestellten Gründachkataster würden sich in Wassenberg eine Reihe von Dächern für einen solchen Ausbau anbieten. Begrünte Dachflächen haben in abwassertechnischer Hinsicht den Vorteil, dass der Kanal weniger belastet wird, da ein Teil des Regenwassers auf dem Dach verbleibt. Dadurch können die Pflanzen wachsen, Sauerstoff produzieren, Feinstaub binden, die Luft reinigen und durch Verdunstung zur Reduzierung der Überhitzung (gerade im Sommer) beitragen. Notwendig ist hierfür jedoch ein Mindestmaß an Aufbau, der im Satzungsentwurf mit 10 cm beziffert wird (diese besteht in der Regel aus Dachabdichtung, Schutzlage, Drainage, Filter, Substrat). Reiner Moosbewuchs stellt keine Dachbegrünung dar.

Aufgrund der geringen Auswirkung auf die Gesamtfläche des Gebührenhaushalts ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf vorgelegte 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 6.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 3. Änderungssatzung Vorlage: BV/FB5/098/2021
------------------	---

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nachdem mit der Abrechnung 2020 der Fehlbetrag dieses Gebührenhaushalts ausgeglichen worden ist, wird für das Jahr 2021 mit einem erneuten Fehlbetrag gerechnet. Durch den Anschluss von zwei Grundstücken (Nutzer mit hohen Bemessungswerten) an die öffentliche Abwasseranlage sinkt die Zahl der Bemessungseinheiten deutlich, so dass die kalkulierte Gebühreneinnahme zur Deckung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann.

Für das Jahr 2022 ist für eine Kostendeckung die Anhebung des Gebührensatzes von bisher 14,55 €/m³ auf nunmehr 18,00 €/m³ notwendig.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation zur Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorgelegte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstückswässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 7.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2022 Vorlage: BV/FB5/100/2021
------------------	--

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung

*Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen und unter Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (Stand zum 01.01.2021: 19.036,99 €, Entnahme 2021 voraussichtlich 8.500,00 €) bleiben die Gebühren **konstant bei 1,10 €/m**.*

b) Winterdienst

*Entgegen der Prognose hat die Abrechnung 2020 zu einer vollständigen Tilgung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2019 geführt und sogar zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich geführt. Ausgehend von einem milden Winter wie in den vergangenen Jahren sind die eingeplanten Aufwendungen ausreichend und mit einer teilweisen Auflösung des Sonderpostens verbleibt der Gebührensatz **konstant bei 0,40 €/m**.*

*Damit bleibt auch der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst **konstant bei 1,50 €/m**.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, diese zu beschließen.

Zu TOP 8.	Erlass der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung Vorlage: BV/FB5/110/2021
------------------	---

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Hundesteuer ist in ihrer Bedeutung als Ertragsquelle für die Stadt Wassenberg nachrangig. Im Jahresabschluss 2020 sind Erträge aus der Hundesteuer in Höhe von rd. 176.000 € nachgewiesen, was rd. 0,44 % der gesamten Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit (rd. 40,220 Mio. €) entspricht.

*Die größere Bedeutung der Hundesteuer liegt stattdessen in ihrer Lenkungsfunktion, über die das Hundeaufkommen im Stadtgebiet Wassenberg reguliert werden soll. Insbesondere sollen keine Anreize zur Haltung einer größeren Anzahl von Hunden oder zur Haltung gefährlicher Hunde gesetzt werden. Gleichzeitig sollen Hundehalter*innen aber auch nicht in unüblicher Weise belastet werden.*

Die bislang letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte zum Jahr 2016, nach dem die Höhe der Steuersätze zuvor seit 1987 (!) unverändert geblieben war. Um die so lange unveränderten Hundesteuersätze auf ein zu diesem Zeitpunkt übliches Niveau zu bringen, war eine – zumindest prozentual betrachtet – deutliche Erhöhung erforderlich (von 30,70 € auf 54,00 €/Jahr für den ersten Hund).

Um zu vermeiden, dass nach langfristig unveränderten Steuersätzen wieder prozentual erheblich Erhöhungen erforderlich werden, soll eine Überprüfung der Hundesteuersätze nunmehr regelmäßig (≈ einmal pro Legislaturperiode) erfolgen.

Eine solche Überprüfung wurde nun durchgeführt.

Hierzu wurde ein Vergleich der Hundesteuersätze der Stadt Wassenberg mit den aktuellen Steuersätzen der anderen Kommunen im Kreis Heinsberg vorgenommen. (Anlage 2)

I. Reguläre Hundesteuersätze

Beim Vergleich der Hundesteuersätze der Stadt Wassenberg mit den Steuersätzen der anderen Kommunen im Kreis Heinsberg zeigt sich folgendes aktuelles Bild:

	Wassenberg	Durchschnitt
wenn 1 Hund gehalten wird	54,00 €	58,78 €
wenn 2 Hunde gehalten werden	90,00 €	86,89 €
wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 €	107,67 €

Im Vergleich liegen die v. g. Steuersätze der Stadt Wassenberg nah am Durchschnitts der Steuersätze der übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg.

Für die Haltung eines Hundes liegen die Steuersätze leicht unterhalb des Durchschnitts, für die Haltung von zwei oder mehr Hunden liegen die Steuersätze der Stadt Wassenberg leicht oberhalb des Durchschnitts der Steuersätze der übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg.

Insgesamt wird daher aktuell kein Anpassungsbedarf für die v. g. Steuersätze gesehen.

II. Steuersätze für gefährlich Hunde

Die Stadt Wassenberg erhebt gesonderte Steuertarife für sog. gefährliche Hunde.

Die Einstufung als "gefährlicher Hund" erfolgt nicht nach eigenen Maßstäben der Stadt Wassenberg, sondern nach der Definition des § 3 Landeshundegesetz (LHundG) NRW und der Konkretisierung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg bietet jedoch (gem. § 2 Abs. 3) die Möglichkeit, die Einstufung als gefährlicher Hund auf Antrag zurückzunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Verhaltensprüfung vor einem Amtstierarzt erfolgreich mit dem Ergebnis der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang abgelegt wurde.

Beim Vergleich der Steuersätze der Stadt Wassenberg für gefährliche Hunde mit den Steuersätzen der anderen Kommunen im Kreis Heinsberg, die gesonderte Tarife für gefährliche Hunde erheben, zeigt sich folgendes aktuelles Bild:

	Wassenberg	Durchschnitt
wenn 1 gefährlicher Hund gehalten wird	250,00 €	492,86 €
wenn 2 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	400,00 €	717,43 €

Unter den Kommunen im Kreis Heinsberg, die gesonderte Tarife für gefährliche Hunde erheben, erhebt die Stadt Wassenberg aktuell die niedrigsten Steuersätze. Lediglich die Stadt Geilenkirchen erhebt ähnlich niedrige Steuersätze, die Steuersätze der übrigen Kommunen liegen teilweise wesentlich höher (bis zu 650,00 €/Jahr für einen gefährlichen Hund und 850,00 €/Jahr für zwei oder mehr gefährliche Hunde in der Stadt Wegberg.)

Um die Haltung von gefährlichen Hunden in Wassenberg gegenüber den anderen Kommunen im Kreis Heinsberg nicht in unüblicher Weise zu begünstigen, ist daher eine Anpassung der Steuersätze erforderlich.

Für die Haltung gefährlicher Hunde wird daher folgende Anpassung der Steuersätze ab dem Jahr 2022 vorgenommen:

wenn 1 gefährlicher Hund gehalten wird	420,00 €
wenn 2 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 €

Auch die neuen Steuersätze für gefährliche Hunde liegen damit unter dem Durchschnitt der übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg, aber nunmehr in einem Rahmen, der nicht mehr zu einer unüblichen Begünstigung führt.

Die Auswirkungen dieser Anpassung auf den Haushalt der Stadt Wassenberg sind gering; es wird von Mehrerträgen in Höhe von rd. 5.000 € jährlich ausgegangen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 9. Haushaltswirtschaft 2021; hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen, 2. aktualisierte Fassung, Stand: 13.10.2021 Vorlage: MV/FB5/005/2021/2

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilungsvorlage:

Mit der Mitteilungsvorlage MV/FB5/005/2021 vom 09.03.2021 wurden die bei der Verabschiedung des Haushalts 2021 vorgetragenen Haushaltsreden ausgewertet und die darin enthaltenen Anträge und Fragen, soweit möglich, nach Sachthemen gegliedert.

Mit den Anmerkungen der Verwaltung in der Vorlage zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.05.2021 sind die Ziffern 1 – 3 und 4.2 sowie 5.1 bis 5.4, 5.6 bis 5.9 und 6.1 bis 6.4 erledigt.

Nachstehend nunmehr der Sachstandsbericht (2. Fortschreibung) zu den noch nicht und/oder nur teilweise erledigten Punkten; der jeweilige aktuelle Sachstand zu diesen einzelnen Punkten ist grau hinterlegt und –wie aus den Vorjahren bekannt werden die Ziffern aus der ursprünglichen Vorlage beibehalten.

4. Ratsangelegenheiten

4.1 Die WFW-Fraktion regt an, dass innovative Techniken wie „Augmented Reality“ stärker in das Digitale Konzept der Stadt Wassenberg eingebunden werden sollen.

Anmerkung:

Zu diesem Punkt wird der Antragsteller gebeten zu erklären, welche konkreten Vorstellungen dieser Anregung zugrunde liegen.

Stand: 13.10.2021

Der Sachstand ist nach wie vor unverändert

5. Stadtentwicklung und Infrastruktur bzw. –einrichtungen einschl. Klimaschutzangelegenheiten

5.1 Die WFW-Fraktion regt an, alternative Wohnkonzepte wie sogenannte Tiny-Häuser zu fördern. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang eine Wohnraumverdichtung durch Aufstockung vorhandener Immobilien angestrebt werden.

Anmerkung:

Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine Förderung von Tiny-Häusern städtebaulich nicht sinnvoll. Unabhängig davon wird die Verwaltung dem Grundstücksausschuss 1 – 2 stadteigene Kleinstgrundstücke benennen, die zum Bau von Tiny-Häusern angeboten werden können. Eine Nachfrage nach Grundstücken zur Aufstellung derartiger Häuser hat die Verwaltung nicht festgestellt, hierzu hat es keine einzige Nachfrage in den letzten Jahren bei der Verwaltung gegeben.

Die zusätzliche Anregung, verstärkt eine Wohnraumverdichtung durch Aufstockung vorhandener Immobilien anzustreben, ist im Einzelfall sicherlich sachgerecht, generell würde dies allerdings bei einer Umsetzung mit entsprechenden nachträglichen Festsetzungen in Bebauungsplänen den „sozialen Frieden“ erheblich stören und sollte deshalb auf sachgerechte Einzelfallbewertungen begrenzt werden.

Stand: 13.10.2021

Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen des Grundstücksausschusses einen Vorschlag als Diskussionsgrundlage einbringen.

5.2 Die WFW-Fraktion beantragt eine anstehende Aufforstungsfläche als „Bürgerwald“ zur Verfügung zu stellen, um Vereinen, Bürgern und Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, Bäume spenden und ggf. auch eigenhändig pflanzen zu können. Ergänzt wird dieser Antrag durch die Anregung, durch eine Schutzhütte und ein Wegenetz vielleicht mit Erläuterungen „Augmented Reality“ durch Ritter Gerhard zu Flora und Fauna diesen Ort für Schulen und Kindergärten zu einem Ausflugsort zu machen.

Anmerkung:

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg am 17.03.2021 bereits mit den Vertretern des Landesbetriebes Wald und Holz eingehend erörtert. Die Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz haben klargestellt, dass ein Bürgerwald auf einer Forstfläche mit Wegeführung, Schutzhütte u. ä. den Bestimmungen des Landesforstgesetzes widerspricht, da derartige Zuwegungen und/oder bauliche Anlagen nach dem Landesforstgesetz nicht zulässig sind, außerdem bei einem Verzicht auf derartige bauliche Anlagen es sich auch dann nicht mehr um eine Forstfläche, sondern um eine Fläche handelt, für die eine Waldumwandlung beantragt werden muss, die dann betraglich zusätzlich beim Landesbetrieb Wald und Holz abzulösen ist.

In einer Kommune, deren Stadtgebiet mit über 30 % den höchsten Waldanteil aller Kommunen im Kreisgebiet aufweist, macht deshalb eine derartige Maßnahme, unabhängig von den zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen, aber auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwands keinen Sinn.

Alternativ und aus Sicht der Verwaltung deutlich geeigneter wäre deshalb eine Umstellung dieses Antrags dahingehend, dass Vereine, Bürger und Gewerbetreibenden die Möglichkeit erhalten, Bäume für den Obstsortengarten zu spenden und ggf. diese dort auch eigenhändig in Abstimmung mit dem Förderverein für Obstsortenvielfalt e.V. pflanzen zu können. Der Förderverein für Obstsortenvielfalt e.V. hat zur Realisierung der bereits vor Jahren begonnenen Anlegung des Obstsortengartens ein stadteigenes Grundstück Am Stern gepachtet.

Stand: 13.10.2021

Es ist noch festzulegen, ob der Vorschlag der Verwaltung Zustimmung findet und die Umsetzung mit dem Förderverein für Obstsortenvielfalt e. V. geprüft werden soll.

5.5 Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordern einen Ausbau der erneuerbaren Energien (u. a. städtische Gebäude, Teilflächen der Ophovener Seenplatte für schwimmende Photovoltaikanlagen, Informationen an Unternehmer und Bürger sowie Landwirte zur Nutzung von Dachflächen und Fassaden sowie landwirtschaftlicher Flächen).

Anmerkung:

Zu dieser Forderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen können zu diesem Zeitpunkt noch keine Ergebnisse vorgelegt werden.

Stand: 13.10.2021

Die Verwaltung hat einige Förderanträge eingereicht, die zum einen externe Beratungsleistungen zur Prüfung des städtischen Gebäudebestandes anteilig finanzieren sollen und zum anderen wurden für einige Objekte Förderanträge zum Bau von PV-Anlagen mit Batteriespeicher zur Deckung des Eigenverbrauchs eingereicht. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit berichten, ob Zuwendungen zu den eingereichten Anträgen bewilligt wurden.

Nachrichtlich: Zum Punkt 4.1 dieser Vorlage hat die WFW-Fraktion, zur Frage der Verwaltung, wie sich die Fraktion eine Ausweitung des AR-Angebotes in Wassenberg vorstellen würde, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich denken wir an eine offene AR-Plattform für das Stadtgebiet. Diese sollte von Stadt und Gewerbe gleichermaßen genutzt werden können. Der Ansatz „Ritter Gerhard“ für verschiedene Angebote im Bereich Tourismus und Freizeit zu nutzen (beispielsweise als „Trainer“ am Calisthenicsplatz) hatten wir schon eingebracht. Wenn man das ganze QR-Code basiert anbieten würde, gäbe es auch die Möglichkeit für Gewerbetreibende dies als Interaktive Werbepattform zu nutzen.“ (E-Mail des Stadtverordneten Lengersdorf an Bürgermeister Maurer).

Zu TOP 10. Beratung des Entwurfs zur Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen

Der Ausschuss nimmt den Haushaltsentwurf 2022 mit Anlagen zur Kenntnis.

Stadtverordneter Lengersdorf beantragt, in der Ratssitzung am 16.12.2021 auf die Verlesung der Haushaltsreden der Fraktionen zu verzichten, um die Sitzung aufgrund der steigenden Corona-Fallzahlen möglichst kurz zu halten.

Bürgermeister Maurer lässt die Fraktionen über diesen Vorschlag abstimmen.

CDU-Fraktion	einverstanden
SPD-Fraktion	einverstanden
WFW-Fraktion	einverstanden
Fraktion Krethi&Plethi/Die Linke	einverstanden
FDP-Fraktion	einverstanden
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Enthaltung

Somit erklärt Bürgermeister Maurer, dass in der Ratssitzung am 16.12.2021 auf die Verlesung der Haushaltsreden der Fraktionen verzichtet wird. Im Anschluss an die Ratssitzung werden die Haushaltsreden sowohl im Ratsinformationssystem als auch auf der Internetseite der Stadt Wassenberg veröffentlicht.

**Zu TOP 11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding
GmbH an das Mitbestimmungsgesetz
Vorlage: BV/FB5/103/2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 5,03 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,93 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,85 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,78 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,50 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,43 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,41 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,30 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,30 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,10 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i><u>rd. 0,03 %</u></i>
<i>zusammen</i>	<i><u>rd. 10,0 %</u></i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Bisher gilt für die Besetzung des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH die Regelung des § 7 des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH. Danach besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt und fünf Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) gemäß § 108 a GO NRW bestimmt werden.

Durch die Einbringung weiterer Beteiligungen in die NEW-Gruppe und durch die Einstellung weiterer Mitarbeiter in die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH zur Erfüllung der Voraussetzung für eine Direktvergabe im Verkehrssektor ist die Anzahl der der New Kommunalholding GmbH zurechenbaren Mitarbeitern dauerhaft auf ca. 2.300 Beschäftigte angestiegen.

Damit ändert sich die Grundlage der Besetzung des Aufsichtsrates von einem fakultativen Aufsichtsrat zu einem obligatorischen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammensetzt. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zukünftig paritätisch zu besetzen ist. Gemäß § 7 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) müssen daher 6 Gesellschaftervertreter und 6 Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden. Eine Entsendung von insgesamt 16 (8/8) oder 20 (10/10) Mitgliedern ist zulässig.

Es ist vorgesehen, dass jeweils 10 Gesellschaftervertreter und 10 Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden sollen. Bis zur Erweiterung der Kommunalholding bedeutet dies für die Gesellschafter, dass wie bisher die Stadt Mönchengladbach 6, die Stadt Viersen 2 und die Kreiswerke Heinsberg 2 Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden dürfen. Eine Stellvertretung ist gemäß Mitbestimmungsgesetz nicht mehr möglich. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis Heinsberg führen ihre Tätigkeit fort und brauchen nicht neu entsandt zu werden. Die Stellvertreter verlieren ihr Amt mit der Eintragung der Anpassung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister. Nach der Erweiterung der Kommunalholding entsendet die Stadt Mönchengladbach 5 Mitglieder und die SEG 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Für Viersen und Heinsberg bleibt es bei jeweils 2 Mitgliedern.

Da gegen die Einleitung des Statusverfahrens durch ein damaliges Aufsichtsratsmitglied Widerspruch beim Landgericht Düsseldorf eingelegt wurde, musste die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden. Da das Gericht dem Widerspruch nicht stattgegeben hat, ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend der Beratungsvorlage anzupassen.

Weil es sich bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages um eine wesentliche Änderung handelt, ist gemäß § 108 Abs. 6 lit. b GO NRW ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Die Entscheidung des Stadtrates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgendes zu beschließen:

- 1. Bis zur Aufnahme der SEG in die Kommunalholding wird dem geänderten Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH entsprechend der beigefügten Synopse und dem beigefügten Entwurf zugestimmt.**

Ab der Aufnahme der SEG in die Kommunalholding wird dem Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH entsprechend der beigefügten Synopse und dem beigefügten Entwurf zugestimmt.

- 2. Der Vertreter der Kreiswerke Heinsberg GmbH in der Gesellschafterversammlung der NEW Kommunalholding GmbH wird ermächtigt, die Änderungen in der entsprechenden Gesellschafterversammlung zu beschließen sowie redaktionelle Änderungen des Vertrages zuzustimmen bzw. diese vorzunehmen.**

<p>Zu TOP 12. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 26.05.2021 auf Errichten einer Hundespielwiese im Stadtgebiet und Antrag der Frau Kirsten Auras vom 01.07.2021 gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Bereitstellung einer geeigneten Fläche für eine Hundefreilauffläche/Hundewiese im Stadtgebiet Vorlage: BV/FB5/071/2021</p>
--

Der Ausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

1. Der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 26.05.2021 liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei; zum Antragsinhalt wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Anlage verwiesen.

Begründung der Ablehnung

Das Stadtgebiet ist räumlich kompakt und verfügt über einen mehr als 30 prozentigen Waldanteil. Die Einwohner der Stadt und damit auch alle Hundehalter können auf kurzem Weg die offene Feldflur und/oder umfangreiche Waldgebiete fußläufig erreichen. Diese Spaziergänge kommen den Hunden und den Haltern der Hunde, die natürlich Hundekotbeutel immer mitführen sollten, gleichermaßen zu Gute.

*Zu welchen Konflikten eine zentrale Hundewiese **ohne Betreuung** führen kann, kann man seit mehr als zwölf Monaten am Beispiel einer Mönchengladbacher Standortentscheidung verfolgen. Die Interessen der Wohnbevölkerung und der Hundehalter prallen unvereinbar aufeinander, so dass für derartige Anlagen nur Außenbereichslagen in Frage kommen.*

Die Antragstellerin favorisiert ein Grundstück im Bereich des Parkbades für diesen Zweck. Dabei verkennt die Antragstellerin, dass dieser Bereich Bestandteil des gewerblich betriebenen Parkbades ist und auch der Parkplatz ausschließlich für die Nutzer des Parkbades zur Verfügung steht sowie es sich bei den angrenzenden Grünflächen um Ausgleichsmaßnahmen des Parkbades handelt. Somit erübrigen sich weitergehende Ausführungen zu diesem Standortvorschlag.

Auch die weitergehende Begründung der Antragstellerin ist nicht nachvollziehbar, denn die Auffassung, dass durch eine Hundespielwiese die Attraktivität der Stadt Wassenberg gesteigert würde, teilen allenfalls einige Hundehalter. Einer dieser Hundehalter hat beispielsweise der Verwaltung vorgeschlagen, den Gartenpark zu einer Hundewiese umzuwidmen. Im Gegensatz dazu gehen bei der Stadt regelmäßig Beschwerden und Forderungen zu Hundehaltungen ein (Belästigungen werden beklagt, drastische Erhöhungen der Hundesteuersätze gefordert, die Einstellung von Kontrolleuren und Festsetzung hoher Bußgelder für Hundekotverschmutzungen, Forderungen nach Begrenzung einer Höchstzahl an Hunden in Haushalten und Überprüfung der artgerechten Haltung u. ä.).

Auch die in der Begründung der Antragstellerin getroffene Aussage, dass die Erhebung einer Hundesteuer als Selbstverständlichkeit eine Hundespielwiese als Gegenleistung voraussetze, statt sich auf die Bereitstellung von Hundekotbeuteln zu begrenzen, entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage. Wie jede Steuer ist auch die Hundesteuer eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte

Leistung (etwa die Bereitstellung von Hundekotbeuteln, das Reinigen von Straßenbegleitgrün und/oder Gehwege u. ä.) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

Es zählt nicht zu den verpflichtenden Aufgaben der Stadt, Hundehaltern Hundekotbeutel bereitzustellen. Es ist Aufgabe eines jeden Hundehalters eine ausreichende Zahl von Hundekotbeuteln mitzuführen und dies auch einzusetzen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Stadt akzeptiert die Entsorgung dieser Hundekotbeutel in bereitgestellte Abfallkörbe und entsorgt diese dann über die Stadt. Würde man tatsächlich Leistungen der Stadt, die im Zusammenhang mit Verschmutzungen durch Hunde anfallen, gegen die Hundesteuereinnahme aufrechnen, dann müssten die Hundesteuersätze um ein Vielfaches erhöht werden, denn die Verschmutzung durch Hundekot im Straßenbegleitgrün im gesamten Stadtgebiet führt zu erheblichen Mehrarbeitsleistungen beim Unternehmensbereich Baubetriebshof, ganz abgesehen von den Verschmutzungen, die Mitarbeiter des Baubetriebshofes erleiden, wenn sie Grünflächen mähen.

Abschließend erfolgen noch die Hinweise, dass erkennbar ist, dass die Anzahl der Hunde aufgrund des gestiegenen Grades der feststellbaren Verschmutzungen im Bereich Straßenbegleitgrün deutlich zugenommen hat, dieser Eindruck allerdings durch die hinzugekommenen Anmeldungen von Hunden nicht bestätigt wird; aus diesem Grund erfolgt in 2022 die ohnehin überfällige Bestandserfassung der Hunde durch ein externes Unternehmen und darüber hinaus muss im Zusammenhang mit diesem Antrag auch nochmals herausgestellt werden, dass eine Stadt in der Größenordnung Wassenbergs nicht die Interessen jedes Klientels bedienen kann; selbst in Städten, die als Mittelzentrum eingestuft werden, ist es selbstverständlich, dass im Regelfall Interessenten bzw. Gleichgesinnte eine Wiesenfläche anpachten und dort ihr Kommunikationsangebot Gleichgesinnten zur Verfügung stellen, da dies keine originäre Aufgabe der Stadt ist. Wenn die Stadt, wie von der Antragstellerin gefordert, für die Hundewiese verantwortlich wäre, dann würde der Stadt nicht nur die Unterhaltung (Säuberung, Mäharbeiten, Reparaturen u. ä.) obliegen, sondern auch umfassend die Verkehrssicherungspflicht; dazu ist die Stadt überhaupt nicht in der Lage.

- 2. Der Antrag nach § 24 GO NRW der Frau Kirsten Auras vom 01.07.2021** liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 bei; zum Antragsinhalt wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Anlage verwiesen.

Der Antragsinhalt geht dem Grunde nach in die richtige Richtung und stellt unter Beachtung einzuhaltender Rahmenbedingungen eine geeignete und zudem auch vertretbar umsetzbare Alternative dar.

Konkret würde die Stadt für den beschriebenen Nutzungszweck das Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Nr. 271, groß ca. 5.600 qm (vergleiche Lageplan gem. Anlage 3) zur Verfügung stellen. Eine Teileinzäunung des Grundstücks ist bereits vorhanden und im Übrigen wären im Gegensatz zur Überlassung dieses Grundstücks für den angedachten öffentlichen und gewerblichen Zweck Unterhaltung und Betrieb des Grundstückes durch die Pächterin zu übernehmen. Die im Antrag zusätzlich enthaltene Frage beantwortet die Verwaltung dahingehend, dass es für dieses Vorhaben keinerlei Fördermittel gibt und zudem die Stadt auch keine Fremdfinanzierung sicherstellen kann.

Bürgermeister Maurer lässt den Ausschuss über die beiden Anträge einzeln abstimmen.

**Beschluss: 1.(15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)
2.(einstimmig)**

1. Der Antrag der SPD-Fraktion wird abgelehnt.
2. Dem Antrag der Frau Kirsten Auras wird in dem Umfang entsprochen, dass die Stadt das Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstück 271 der Antragstellerin für eine öffentliche Nutzung/gewerbliche Nutzung für die Nutzung als Hundefreilauffläche/Hundewiese zur Verfügung stellt unter den Bedingungen, dass die Antragstellerin die Fläche unterhält und betreut.

**Zu TOP 13. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi / DIE LINKE im Rat der Stadt Wassenberg zu einer Veränderung des Zugangs zum Kolumbarium
Vorlage: MV/FB5/072/2021**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Inhalt der Mitteilungsvorlage:

Der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi / DIE LINKE im Rat der Stadt Wassenberg vom 07.05.2021 liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei; zum Antragsinhalt wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Anlage verwiesen.

Bei der Einrichtung des Kolumbariums war man sich bewusst, dass dieses unter Denkmalschutz stehende Backsteingebäude mit hohem, seitlich leicht abgeschlepptem Satteldach keinen barrierefreien Zugang erhalten kann. Das Kolumbarium liegt dem Haupteingang des Friedhofs gegenüber und der Zugang besteht aus einer Stufenanlage mit Wangenmäuerchen, ebenfalls aus Backstein, über die der zweiflüglige, korbbogig überfangene Eingang erreicht wird.

Unter zwingender Berücksichtigung der Denkmalschutzrechtlichen Belange reduziert sich eine Maßnahme auf einen möglichst unauffälligen Handlauf.

Die Verwaltung hat diesen sinnvollen Antrag dem Grunde nach als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft und die Umsetzung zur Anbringung eines Handlaufs bereits „in die Wege geleitet“. Da es in der heutigen Zeit schwierig ist, Firmen zeitnah für derartige Kleinstaufträge zu bekommen, haben wir die Anbringung dieses Handlaufs mit der notwendigen Reparatur der Eingangstüre an der Friedhofshalle Wassenberg verbunden und gehen davon aus, dass das beauftragte Unternehmen die notwendigen Arbeiten in den nächsten Wochen ausführt. Mit der Anbringung des Handlaufs ist dann der vorliegende Antrag erledigt.

Zu TOP 14. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi/DIE LINKE vom 11.03.2021, in der Fassung der Änderung vom 30.07.2021, zum Bau von öffentlichen Trinkbrunnen Vorlage: MV/FB5/031/2021
--

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilung:

Der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi/DIE LINKE im Rat der Stadt Wassenberg vom 11.03.2021 liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 und die mit Schreiben vom 30.07.2021 vorgenommene inhaltliche Konkretisierung als Anlage 2 bei; zum Antragsinhalt wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese beiden Anlagen verwiesen.

Zwischenbericht

Auf der Grundlage des Inhalts des Schriftsatzes vom 11.03.2021 hat die Verwaltung Kontakt mit dem Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aufgenommen, um die Rahmenbedingungen zu einem Bau von öffentlichen Trinkbrunnen einmal abzustimmen. Bei diesem Informationsaustausch wurde schnell klar, dass bei der Installation von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum die Aspekte hinsichtlich des Standortes, der technischen Möglichkeit und vor allen Dingen der Hygiene zu beachten sind; eine kontinuierliche Nutzung sollte gegeben sein und dadurch eine Mindestabnahme erfolgen können. Darüber hinaus muss die technische und hygienische Wartung der Trinkwasserspender gewährleistet sein, denn die Verkehrssicherungspflicht und damit die Verantwortlichkeit obliegt letztlich dem Betreiber des Brunnens.

Die Tatsache, dass es selbst der Stadt Mönchengladbach über einen dreijährigen Zeitraum nicht gelungen ist, einen öffentlichen Trinkwasserbrunnen zu bauen (auch Mönchengladbach ist noch ein weißer Fleck auf der Landkarte), zeigt die Komplexität von Bau und Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen.

Neben den Baukosten für einen öffentlichen Trinkwasserbrunnen, abhängig vom Standort und den dortigen Voraussetzungen, fallen pro Brunnen und Jahr lfd. Kosten in Höhe von etwa 6.000,00 Euro an (u. a. für Instandhaltung, Reinigung u. ä.).

Wir werden Anfang 2022 die Gespräche mit dem Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH als dem kommunalen Versorger führen mit dem Ziel, die Umsetzung zumindest an einem Standort -auch als Testlauf- zu erreichen.

Parallel dazu werden wir uns über das 2017 in Hamburg gestartete Projekt „Refill Deutschland“ informieren, denn über dieses Projekt können Kneipen, Restaurants, aber auch Unternehmen u. a. Einrichtungen eine kostenlose Trinkwasserversorgung anbieten. Läden, die sich an der Aktion beteiligen, füllen mitgebrachte Trinkflaschen kostenlos mit Leitungswasser auf. Zu erkennen sind die teilnehmenden Läden an dem „Refill Deutschland“-Logo am Eingang, zudem ist auf der Internetseite Refill-Deutschland.de eine ausführliche Karte zu finden.

U. U. ist diese Alternative deutlich geeigneter als der Bau eines öffentlichen Trinkbrunnens, zumal auch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH als Alternative zu den von den Antragstellern vorgeschlagenen Standorten die Meinung vertritt, dass sich Standorte in Gebäuden zur Realisierung des Angebotes besser eignen.

Zu TOP 15. Anträge der SPD-Fraktion vom 02.03.2021 betreffend Errichtung kostenloser und/oder kostenpflichtiger Grillplätze im Stadtgebiet Wassenberg Vorlage: BV/FB1/102/2021

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2021 regt die SPD-Fraktion an, im Stadtgebiet Wassenberg kostenlose öffentliche Grillplätze zu errichten, die Bürgerinnen und Bürger insbesondere in den Sommermonaten als Ort der Begegnung nutzen könnten. Mit weiterem Schreiben vom selben Tag regt die SPD-Fraktion ferner zusätzlich an, kostenpflichtige öffentliche Grillplätze zu errichten, die als Erweiterung des Angebots an Freizeiträumen zur Nutzung von Vereinen, Organisationen, Unternehmen und andere Gruppen für Veranstaltungen dienen sollen. Auf die weiteren in den Anträgen enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.

Es wird empfohlen, die beiden Anträge abzulehnen.

I.

Gemäß den beiden Anträgen sollte zunächst geprüft werden, welche Orte sich für kostenlose sowie kostenpflichtige öffentliche Grillplätze eignen würden. Für eine Umsetzung müssten insofern zunächst zweckmäßige und bestenfalls zentral gelegene Flächen zur Verfügung stehen. Die Prüfung hat diesbezüglich ergeben, dass solche Flächen nicht vorhanden sind. Auch der Erwerb von entsprechend großen Grundstücken käme aufgrund der starken Mehrbelastung des Haushalts nicht in Betracht.

Die Ermittlung geeigneter Grundstücke wird bereits dadurch eingeschränkt, dass Belastungen der Anwohnenden (z. B. durch Geräusche oder Gerüche) zu vermeiden sind. Die Stadt setzte sich nach der Rechtsprechung etwaigen Unterlassungsansprüchen aus, die durch die Nutzung entstünden, da diese der Stadt zuzurechnen wären; etwas anderes ergebe sich auch nicht durch eine Benutzungsatzung (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.04.1994). Eine aus brandpräventiver Sicht erforderliche Entfernung zu Waldgebieten grenzt die Möglichkeit bei einer 32-prozentigen Bewaldung des Stadtgebietes zusätzlich ein.

II.

Neben den vorgenannten Grundstückskosten fielen insbesondere fortlaufende Personalaufwendungen (Bauhof, Ordnungsamt, Liegenschaftsmanagement) dahingehend an,

- mehrere Grillanlagen zu erwerben,*
- die Flächen und Anlagen zu unterhalten – insbesondere die Sauberkeit und die Müllbeseitigung zu gewährleisten –,*
- Schutzmaßnahmen in Bezug auf Vandalismus-Schäden zu ergreifen und letztere (bei nicht unwahrscheinlichem Eintritt) zu beheben,*
- die Einhaltung der Nutzungsregeln (Satzung o. Ä.) zu kontrollieren und die sachfremde Nutzung zu verhindern*

sowie zusätzlich bei der kostenpflichtigen Variante

- die Buchung der Plätze sicherzustellen,*
- die Beiträge (Bescheide/Rechnungen) zu erheben und zu verbuchen.*

Zu letzterem Punkt besteht die zusätzliche Problematik, dass die Erhebung von Beiträgen – auch auf Grundlage einer Benutzungssatzung – umsatzsteuerpflichtig sein dürfte, da es sich bei Grillplätzen nicht um Leistungen handelt, die ausschließlich der öffentlichen Hand vorbehalten bleiben, und die Stadtverwaltung somit in Konkurrenz zu Privatanbietern träte.

Etwaige Beiträge könnten zudem auch nicht kostenneutral ausgestaltet werden, da eine Nutzung bei einem entsprechend hohen Entgelt nicht mehr attraktiv sein dürfte.

III.

Aus den Anträgen heraus kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen sowohl (mehrere) kostenpflichtige als auch (mehrere) kostenlose Grillplätze nebeneinander betrieben werden sollten. Ein kostenpflichtiges Angebot bedeutete, dass ein Zutritt entsprechend zu sichern und Unbefugten der Zutritt zu verwehren wäre. Ein gewünschter Öffentlichkeits-Charakter wird hierdurch deutlich beeinträchtigt.

Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, woraus sich eine Ungleichbehandlung dahingehend rechtfertigen ließe, nach der Bürgerinnen und Bürger kostenlose Grillplätze in Anspruch nehmen könnten, hingegen Vereine, Unternehmen und sonstige Institutionen hingegen auf kostenpflichtige Angebote verwiesen werden würden – wenngleich diese größtenteils ebenfalls von Einwohnenden betrieben werden.

Sofern sodann mehrere (kostenlose und kostenpflichtige) Grillplätze geschaffen werden sollen, würde der unter Ziffer II. beschriebene Aufwand noch weiter gesteigert, ohne dass sich Synergieeffekte in maßgeblichem Umfang realisieren ließen.

IV.

Auch die zu erwartende Nutzung und damit der tatsächliche Mehrwert ist in diesem Zusammenhang fraglich.

Das Stadtgebiet ist nicht von einer derart engen Bebauung geprägt, dass eine Vielzahl von Grillmöglichkeiten im privaten Bereich ausgeschlossen wäre. Ferner kann zum Zwecke des Grillens mehrheitlich auf Gärten zurückgegriffen werden. Die weiteren in den Anträgen genannten Vorteile (hier insbesondere: Begegnung, spontanes Nutzen, Aufhalten an der frischen Luft, Treffen mit Freunden, Ort für Vereinsveranstaltungen) sind zwar grundsätzlich zu befürworten. Diese Zwecke sind jedoch auch bereits durch bestehende Angebote und Freizeitflächen im Stadtgebiet zu realisieren (bspw. Gartenpark). Auch die als Beispiel angeführten Fußballvereine verfügen bereits über attraktive Sportstätten inklusive Nebenflächen, auf denen Zusammenkünfte und auch ein gemeinsames Grillen möglich wäre. Auch im Allgemeinen verfügt die Stadt Wassenberg bereits über umfangreiche und ausgeprägte Kulturangebote.

Auf Nachfrage bei einer Betreiberin eines anderen öffentlichen Grillplatzes (der jedoch privat betrieben wird) wurde ferner mitgeteilt, dass eine dort vorhandene Grillhütte nur etwa drei bis vier Mal pro Jahr beansprucht werde. Dem stehen nicht abschließend kalkulierbare Aufwendungen (Betreuungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, siehe Ziffer II.) entgegen.

Andere Grillplätze berichten von Park- und Zufahrtsproblemen in und um naheliegende Waldgebiete und verweisen ebenfalls auf die extreme Lärm- und Rauch-, Müll- und Geruchsbelästigung, die nicht eingehaltenen Nutzungszeiten sowie problematische WC-Situationen. Um letztere zu lösen, wäre der finanzielle Aufwand noch ungleich höher.

Auch die Stadt Gütersloh sieht erhebliche Probleme und Beeinträchtigungen, die auch mit vermehrten Kontrollen nicht in den Griff zu bekommen wären. Auch dort reduzierten vor allem Müllprobleme

und Lärmbelastigungen den Erholungswert erheblich. Gleiches gilt für die Stadt Leverkusen, welche die Grillplätze nach gleichlautenden Problemen wieder eingestellt hatte. Von dort wurde ebenfalls auf die hohen Personalkosten hinsichtlich der Betreuung der Plätze hingewiesen.

V.

Insgesamt können Grillplätze damit zwar unter Umständen zur Erweiterung des Freizeitangebots und zur touristischen Aufwertung beitragen. Allerdings sind hierzu keine geeigneten Flächen vorhanden. Darüber hinaus überwiegen jedenfalls die für die Errichtung von Grillplätzen entstehenden Aufwendungen und Nachteile deutlich dem zu erwartenden Erfolg.

Bürgermeister Maurer lässt den Ausschuss über beide Anträge einzeln abstimmen.

**Beschluss: a) (13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)
b) (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)**

Die Anträge der SPD-Fraktion

- a) zur Einrichtung kostenloser Grillplätze vom 02.03.2021 und
- b) zur Einrichtung kostenpflichtiger Grillplätze vom 02.03.2021

werden mangels hierzu geeigneter Flächen sowie aufgrund eines ungünstigen Kosten-/Nutzenverhältnisses abgelehnt.

Zu TOP 16. Erforderlichkeit einer Stelle als Sozialkoordinator/in Vorlage: BV/FB1/120/2021

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.12.2019 beantragte die SPD-Fraktion im Zusammenhang mit den Haushaltsreden zum Haushalt 2020, dass die Verwaltung prüft, ob eine Stelle als Sozialkoordinatorin bzw. Sozialkoordinator eingerichtet werden kann und ob hierzu Fördermittel beantragt werden können. Mit Schreiben vom 14.05.2020 wurde dieses Anliegen wiederholt und dahingehend erweitert, dass der Vorschlag mit dem Ziel der Einrichtung einer solchen Stelle in der kommenden Sitzung des Rates (hier: am 25.06.2020) behandelt wird. Diesbezüglich wurde daraufhin zur Sitzung des Rates am 25.06.2020 berichtet, in der sodann beschlossen wurde, den Antrag bis zu den Haushaltsberatungen 2021 zurückzustellen.

Der Bedarf und die Notwendigkeit einer eigenen Stelle als Sozialkoordinatorin bzw. Sozialkoordinator wird seitens der Verwaltung auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannt. Die bereits mit Beschlussvorlage BV/FB3/069/2020 (siehe Anlage) mitgeteilte Begründung wird weiterhin für zutreffend erachtet.

Unabhängig davon, dass beim Kreis Heinsberg bereits umfangreiche und dem Anliegen entsprechende Beratungsangebote bestehen und zu den überwiegenden Beratungsbedarfen dort einschlägige Auskünfte eingeholt werden können, wird die Aufgabe einer Beratung in Bezug darauf, welche Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden und welche Stellen hierzu erforderlichenfalls kontaktiert werden könnten, bereits durch den hier vorhandenen Fachbereich wahrgenommen. Entsprechende Auskünfte können durch eine hierzu vorgesehene Beschäftigte im Rahmen ihres Aufgabebereiches innerhalb des zuständigen Fachbereiches 3 erteilt werden. Fördermittel für eine eigens und zusätzlich einzustellende Kraft sind hier nicht bekannt.

Vor diesen Hintergründen ist ein Erfordernis für die Einrichtung einer Stelle als Sozialkoordinatorin bzw. Sozialkoordinator nicht ersichtlich. Es wird insoweit empfohlen, im Haushalt keine entsprechende Stelle einzuplanen.

Die SPD-Fraktion hat den Antrag im Vorfeld der Ausschusssitzung mündlich gegenüber dem Bürgermeister zurückgenommen, was Stadtverordnete Schiffmann auf Nachfrage bestätigt. Bürgermeister Maurer setzt den TOP von der Tagesordnung ab.

Zu TOP 17. Erforderlichkeit einer Stelle als Klimaschutzmanager/in Vorlage: BV/FB1/121/2021

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Ausgehend von den Haushaltsberatungen 2020 beantragen der FDP-Ortsverband Wassenberg mit Schreiben vom 03.02.2020 und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 11.03.2020 die Einstellung bzw. die Einrichtung einer Stelle als Klimaschutzmanager/in.

In der Ratssitzung vom 14.05.2020 wurde beschlossen, die beiden Anträge bis zu den Haushaltsberatungen 2021 zurückzustellen. Hierzu wurde zuvor durch die Verwaltung mit Beschlussvorlage BV/FB6/049/2020 bereits berichtet.

Die beiden Anträge wurden sodann in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.04.2021 behandelt, nachdem hierauf seitens der Fraktionen im Rahmen ihrer Haushaltsreden Bezug genommen wurde.

Hieraufhin wurde sodann erneut berichtet, dass seitens der Verwaltung die Einrichtung einer eigenen Stelle als Klimaschutzmanager als „Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung“ nicht befürwortet wird. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine so beschriebene Aufgabe und ein ergebnis- und planorientiertes Handeln auch von hier aus für gleichermaßen sinnvoll erachtet wird. Aus diesem Grund war dies nicht erst mit Aufkommen der Klimadiskussionen Grundlage der Personalplanung. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass der Klimaschutz bereits durch die Berücksichtigung entsprechende Stellenanteile in den zuständigen Fachbereichen praktiziert wird und die vorgeschlagene Aufgabenwahrnehmung insoweit bereits erfolgt.

Eine zusätzliche Stelle, deren Aufgaben ausschließlich in der Koordination lägen, wurde mit Blick auf die unverhältnismäßige zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts keine prioritäre Bedeutung zugemessen. Dies gilt auch dann, wenn – wie zutreffend – eine befristete Förderung möglich wäre. Die Anschlusskosten verblieben in diesem Fall dennoch bei der Stadt Wassenberg.

Bei der aktuellen Stellenverteilung standen die praktische und technische Umsetzung von Maßnahmen mit direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz im Vordergrund. Diese sollen weiterhin nicht zugunsten einer nach außen praktizierten Kommunikation aufgegeben werden. Insbesondere wurde seinerzeit auch darauf hingewiesen, dass eine Bündelung und Abstimmung von Maßnahmen im Zuge eines Gesamtkonzeptes unabhängig davon bereits stattfinde. Die entsprechenden Aufgaben werden weiterhin im Fachbereich 6 koordiniert und wahrgenommen; eine zusätzliche Einrichtung einer hier von herausgelösten Schnittstelle mit einer Klimaschutzmanagerin bzw. einem Klimaschutzmanager führte demnach nicht zu kürzeren Abstimmungswegen.

In der Praxis hat sich diese Verfahrensweise etabliert. Durch die für den Klimaschutz zuständigen Beschäftigten wurden aktuell beispielsweise die Förderanträge für Photovoltaikanlagen zur Eigennutzung auf städtischen Gebäuden bearbeitet und inzwischen gestellt.

Insbesondere für überörtliche Klimaschutzprojekte besteht zudem die Möglichkeit der Unterstützung und Koordination durch die Klimaschutzmanagerin des Kreises Heinsberg. Im Ergebnis ist aus diesen Gründen das Erfordernis einer zusätzlichen Stelle weiterhin nicht erkennbar. Es wird insofern empfohlen, im Haushalt keine entsprechende Stelle einzuplanen.

Stadtverordneter Müller-Holtkamp beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und fordert die Verwaltung auf, die Förderfähigkeit einer entsprechenden Stelle zu prüfen.

Bürgermeister Maurer merkt an, dass die Förderfähigkeit dieser Stelle bereits durch die Verwaltung geprüft worden sei. Die städtischen Aufgaben, die den Bereich Klimaschutz betreffen, werden bereits durch den zuständigen Fachbereich 6 übernommen.

Die Fragen des Ausschusses werden von Bürgermeister Maurer sowie von Stadtkämmerer Darius umfassend beantwortet.

Bevor über die Vertagung des Tagesordnungspunktes abgestimmt wird, beantragt Stadtverordneter Peters eine fünfminütige Unterbrechung der Sitzung, da seine Fraktion Beratungsbedarf habe. Bürgermeister Maurer unterbricht die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach Unterbrechung setzt Bürgermeister Maurer die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses fort. Er lässt über die Vertagung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

Beschluss: 12 Stimmen (keine Vertagung), 6 Stimmen (Vertagung)

Somit erklärt Bürgermeister Maurer, dass der Tagesordnungspunkt nicht vertagt wird. Herr Maurer fragt bei den antragsstellenden Fraktionen nach, ob über Punkte a) und b) zusammen abgestimmt werden kann. Dies wird von beiden Fraktionen bejaht. Bürgermeister Maurer lässt nunmehr über die Beschlussvorlage der Verwaltung abstimmen.

Beschluss: (12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Die Anträge

- a) des FDP-Ortsverbands Wassenberg vom 03.02.2020 sowie
- b) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2020

werden abgelehnt. Eine Stelle als Klimaschutzmanagerin bzw. Klimaschutzmanager wird im Stellenplan der Stadt Wassenberg nicht eingerichtet.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg	
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr	
<u>Ende:</u>	19:37 Uhr	
Der Vorsitzende	Schriftführerin	
Marcel Maurer	Samira Schlösser	